

BETRIEBSVEREINBARUNG

Freistellung für betriebsrätliche Tätigkeiten sowie die Teilnahme von Mitarbeiter/innen an (Teil-)Betriebsversammlungen und Informationsveranstaltungen

abgeschlossen zwischen der Kepler Universitätsklinikum GmbH, Krankenhausstraße 7a, 4020 Linz, einerseits und dem Zentralbetriebsrat der Kepler Universitätsklinikum GmbH, Krankenhausstraße 9, 4021 Linz, andererseits.

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt sämtliche geltenden Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und Regulative der Stadt Linz (bzw. des ehemaligen AKh Linz) sowie der gespag an allen Standorten des Kepler Universitätsklinikums zu den Themen Gewährung von Freizeit für betriebsrätliche Tätigkeiten nicht freigestellter Betriebsratsmitglieder und die Teilnahme der Mitarbeiter/-innen an (Teil-)Betriebsversammlungen und Informationsveranstaltungen.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle nicht freigestellten Mitglieder der Betriebsräte in allen Betrieben der Kepler Universitätsklinikum GmbH sowie des Zentralbetriebsrates der Kepler Universitätsklinikum GmbH und hinsichtlich Punkt 7 dieser Betriebsvereinbarung darüber hinaus auch für alle Mitarbeiter/innen der Kepler Universitätsklinikum GmbH (im folgenden KUK).

2. Betreuung Betriebsausflüge

- 2.1.** Für die Betreuung von Betriebsausflügen an allen Betrieben des Kepler Universitätsklinikums kann die Leitung des Geschäftsbereiches Personal und Organisation in Einzelfällen auch dem nicht freigestellten Betriebsratsmitglied Dienstzeit gewähren, wenn
- dies für den Dienstbetrieb nicht abträglich ist und
 - das freigestellte Betriebsratsmitglied durch die große Anzahl von Betriebsausflügen derartig ausgelastet ist, dass er/sie seine Aufgaben als Betriebsrat/-rätin nicht umfassend wahrnehmen kann.
- 2.2.** Es ist jedenfalls auf eine gleichmäßige Verteilung auf die nicht freigestellten Betriebsratsmitglieder zu achten.
- 2.3.** Die Organisation von Betriebsausflügen hat durch die freigestellten Betriebsratsmitglieder bzw. deren Sekretariat zu erfolgen, nicht freigestellte Betriebsratsmitglieder erhalten dafür keine Dienstzeit bzw. Freistellung.
- 2.4.** Dienstreisen zur Organisation von Betriebsausflügen sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken

3. Teilnahme an Zentral-/Betriebsratssitzungen bzw. Betriebsräte/-rätinnenkonferenzen

Die Wahrnehmung betriebsrätlicher Tätigkeit ist ein Ehrenamt und hat grundsätzlich neben den Berufspflichten in der Freizeit zu erfolgen. Die Ehrenamtlichkeit und die Verschiebung der Mandatsausübung auf die Freizeit sollen die Zentral-/Betriebsratsmitglieder im Arbeitsprozess halten und den nötigen Bezug zur betrieblichen Praxis im Interesse der Belegschaftsvertretung erhalten.

Zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ist den Zentral-/Betriebsräten/-rätinnen jedoch vom Betriebsinhaber die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Die Zentral-/Betriebsräte/-rätinnen trifft im Rahmen der Geltendmachung des Freizeitanspruchs lediglich eine Verständigungspflicht des Betriebsinhabers.

3.1. Zentral-/Betriebsratssitzungen

Zentral-/Betriebsratssitzungen können während der Dienstzeit stattfinden, wobei dadurch der Dienstbetrieb nicht gestört werden darf. Die Teilnahme an Zentral-/Betriebsratssitzungen ist oftmals für Zentral-/Betriebsratsmitglieder während der Dienstzeit kaum möglich, weil diese am Arbeitsplatz nicht abkömmlich sind. Erfolgt die Teilnahme an Zentral-/Betriebsratssitzungen folglich

ausnahmsweise an dienstfreien Tagen, weil eine Teilnahme während des Dienstes zu einer Störung des Dienstbetriebes führen würde und die Zentral-/Betriebsratsmitglieder eine solche tunlichst vermeiden sollen, so stellt dies Dienstzeit (Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes iSd § 116 ArbVG) dar.

Sofern eine Störung des Dienstbetriebes aber ausgeschlossen werden kann, werden die Zentral-/Betriebsräte/-innen dazu angehalten, die Zentral-/Betriebsratssitzungen während der Dienstzeit zu besuchen.

Von der Leitung des Geschäftsbereiches Personal und Organisation können die Stunden, die als Dienstzeit für die Teilnahme an Zentral-/Betriebsratssitzungen an dienstfreien Tagen angerechnet bzw. gewährt werden, pro nicht freigestelltem Zentral-/Betriebsratsmitglied pro Jahr auf 12 Stunden beschränkt werden. Dies ist vor allem dann möglich, wenn die Teilnahme überwiegend an dienstfreien Tagen erfolgt.

3.2. Betriebsräte/-rätinnenkonferenzen

Ebenso kann die Teilnahme an der Betriebsräte/-rätinnenkonferenz für manche Zentral-/Betriebsratsmitglieder an einen dienstfreien Tag erfolgen. Allerdings erfolgt hier eine Anrechnung von Dienstzeit von maximal 8 Stunden pro nicht freigestelltem Zentral-/Betriebsratsmitglied einmal im Jahr.

4. Bildungsfreistellung

- 4.1.** Gemäß § 118 ArbVG steht jedem Zentral-/Betriebsratsmitglied ein Bildungsfreistellungskontingent zu. Dieser Anspruch ist für Teilzeitkräfte entsprechend aliquotiert.
- 4.2.** Die Betriebsräte der jeweiligen Betriebe verwalten das Bildungskontingents für ihre Zentral-/Betriebsratsmitglieder.
- 4.3.** Hinsichtlich der Bildungsfreistellung von Ersatzbetriebsräten/-rätinnen gilt, dass diese im Fall eines dauerhaften Nachrückens keinen neuen Anspruch auf Bildungsfreistellung begründen, sondern in die Position der ihnen vorgehenden Betriebsräte/-rätinnen eintreten.
- 4.4.** Teilzeitbeschäftigte Zentral-/Betriebsratsmitglieder können im Falle der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen wählen, ob für die Teilnahme an der Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung auch mehr als die Normalarbeitszeit angerechnet werden soll.

5. Gewerkschaftliche Veranstaltungen

- 5.1. Gewählte Gewerkschaftsfunktionäre und -funktionärinnen ohne Dienstfreistellung der Gewerkschaft yunion (städtische Bedienstete des Med Campus III.) erhalten ein Kontingent in Höhe von 40 Stunden jährlich, welches nicht im Einzelfall genehmigt werden muss. Dieses Kontingent wird für die Sitzungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft genutzt. Zusätzlich können sie nach Verbrauch ihres individuellen Kontingents auf ein pauschales Kontingent für alle gewählten Gewerkschaftsfunktionäre und –funktionärinnen in Höhe von 50 Stunden jährlich zurückgreifen.
- 5.2. Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft GÖD bedarf es einer Genehmigung durch die Leitung des Geschäftsbereiches Personal und Organisation, sofern dabei nicht betriebsbezogene Angelegenheiten erörtert werden.

6. Information und Meldung

- 6.1. Es hat eine vorherige Information an den/die unmittelbare Vorgesetzte/n über die durch die betriebsrätliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit zu erfolgen. Dabei ist wenigstens in groben Umrissen die voraussichtliche Dauer und der Grund der Arbeitsversäumnis bekanntzugeben.
- 6.2. Sofern die betriebsrätliche Tätigkeit innerhalb der Dienstzeit erfolgt (auch iSd § 116 ArbVG), so hat eine entsprechende Zeiterfassung bzw. Eintragung im Dienstplan zu erfolgen.
- 6.3. Sofern nicht freigestellte Zentral-/Betriebsratsmitglieder ihre Zentral-/Betriebsrats Tätigkeit ausnahmsweise in der Freizeit ausüben, ist dies mittels Zeitbeleg unter Angabe des Grundes an die Personalabteilung des jeweiligen Standortes zu melden, damit die entsprechende Zeitgutschrift erfolgen kann. Bei Zentral-/Betriebsratssitzungen gelten die gem. Punkt 6.4 übermittelten Unterschriftenlisten als Meldung. Über diese Freizeitstunden führen zusätzlich die Betriebsräte an den Standorten eine Liste, die quartalsweise an die Personalabteilung des jeweiligen Standorts übermittelt wird.
- 6.4. Im Falle der Zentral-/Betriebsratssitzungen, Betriebsräte/-rätinnenkonferenz und Betriebsversammlungen ist der Leitung des Geschäftsbereiches Personal und Organisation bis zum Beginn des 2. Quartals eine Liste über die geplanten Termine und deren zeitliches Ausmaß für das kommende Jahr bis einschließlich dem 1. Quartal des Folgejahres zu

übermitteln. Die Teilnahme hat der Zentral-/Betriebsrat durch eine Unterschriftenliste nachzuvollziehen.

6.5. Bildungsfreistellungen sind der Personalabteilung des jeweiligen Standortes 4 Wochen vor Abhaltung der Bildungsveranstaltung bekannt zu geben.

7. Teilnahme von Mitarbeiter/innen an (Teil-)Betriebsversammlungen bzw. Informationsveranstaltungen

(Teil-)Betriebsversammlungen bzw. Informationsveranstaltungen des Betriebsrates sollen soweit möglich während der Dienstzeit erfolgen. Da dadurch aber der Dienstbetrieb nicht gestört werden darf, können diese für Mitarbeiter/innen (vor allem im Schicht- und Wechseldienst oder Teilzeitkräfte) zum Teil an dienstfreien Tagen stattfinden.

Wenn die an dienstfreien Tagen stattfindende Veranstaltung im dienstlichen Interesse gelegen ist, kann von der Leitung des Geschäftsbereiches Personal und Organisation den Teilnehmern/innen Dienstzeit gewährt werden. Aktuelle Informationen zu Dienst- und Besoldungsrecht werden in der Regel im dienstlichen Interesse gelegen sein.

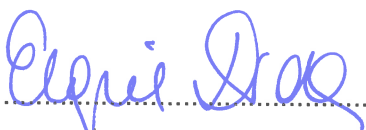
Es können jedoch pro Mitarbeiter/in maximal zwei Teilnahmen im Jahr mit je maximal 1,5 Stunden auf die Dienstzeit angerechnet werden.

8. Inkrafttreten und Kündigung

Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

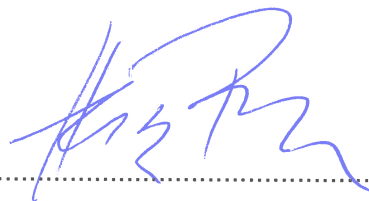
Linz, am 16.3.2014

Für die Kepler Universitätsklinikum GmbH



Mag.^a Dr.ⁱⁿ ELGIN DRDA

Geschäftsführerin



Dr. HEINZ BROCK, MBA, MPH, MAS

Geschäftsführer

Linz, am.....16.03.2017.....

Für den Zentralbetriebsrat der Kepler Universitätsklinikum GmbH



BRANKO NOVAKOVIC

Vorsitzender des Zentralberiebsrates